

Behandlung der Werbemaßnahmen in Mittel- und Oberschulen können Direktoren der Mittel- und Oberschulen an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung und Unterstützung aller Maßnahmen des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, Abteilung Volksbildung und der Fachabteilungen sowie der demokratischen Massenorganisationen und der Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- b) Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung für die Mithilfe zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Ausspracheabenden zur Aufklärung über den Plan der Berufsausbildung und den Arbeitskräfteplan;
- d) Koordinierung der operativen Anleitung und Kontrolle der Schwerpunktbetriebe sowie Entgegennahme der Berichterstattung über die Planerfüllung der Schwerpunktbetriebe in der Kreiskommissionssitzung.

(4) Die Sitzung der Kreiskommission ist mindestens einmal im Monat durchzuführen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

#### § 12

##### Termine der Planerfüllung für die Berufsausbildung

Die Berufsausbildungsverträge für die im Plan der Berufsausbildung festgelegten Berufe der Lohngruppe V sind bis zum „Tag des Lehrbeginns“, dem 1. September, abzuschließen und zu registrieren. Das Einhalten dieses Termins ist die Voraussetzung für den planmäßigen Verlauf der theoretischen und praktischen Berufsausbildung in den Berufsschulen und Betrieben. Für die produktiven Berufe der Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Bauwirtschaft (ohne Baunebenberufe) kommt als zweiter Einstellungstermin der 1. März in Frage. Berufsausbildungsverträge für die im Plan der Berufsausbildung festgelegten Berufe der Lohngruppen III und IV sind in der Regel zum 1. März und zum 1. September abzuschließen und zu registrieren.

#### § 13

##### Beginn der Werbung

Die Werbung und der Abschluß von Berufsausbildungsverträgen einschließlich für die Lohngruppen III und IV beginnt für das laufende Planjahr einheitlich am 2. Januar.

#### § 14

##### Beratung und Werbung der Schulabgänger

(1) Die Beratung der Schulabgänger und Aufklärung ihrer Erziehungsverpflichteten über die Bedeutung der Berufsausbildung und über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung durch die allgemeinbildenden Schulen, die sozialistischen und die ihnen gleichgestellten Betriebe zu erfolgen.

(2) Die Werbekommissionen dürfen bei ihrer Tätigkeit den Unterrichtsablauf nicht stören. Außer der allgemeinen Werbung nach dem Unterricht wird ihnen in den Monaten Dezember bis Mai monatlich eine Stunde zur Beratung und Werbung in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Werbekommissionen haben die

Aufgabe, ihre Werbetätigkeit in allen Abgangsklassen der allgemeinbildenden Schulen gründlich vorzubereiten und nach dem Zeitplan der Kreiskommission durchzuführen.

(3) Zur Beratung und Werbung der Schulabgänger sind von den Werbekommissionen unter Anleitung der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ für alle Schüler der Mittel- und Oberschulen und für die Schüler der 5., 6., 7. und 8. Klassen der Grundschulen.

Die Organisierung des „Tages der offenen Betriebstür“ hat für die Schulen dem Zeitplan entsprechend in Verbindung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu erfolgen.

- b) Durchführung besonderer Veranstaltungen in den Schulen, wie Ausstellungen und Abendprogramme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen, besonders die Leistungsschauen des Berufswettbewerbes der deutschen Jugend, sind \*von den Schülern ab 5. Klasse zu besuchen.

(4) Bis spätestens 31. Januar sind von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung mit der Abteilung Volksbildung, den Betrieben und Berufsschulen Werbezentren (Beratungszimmer in den Schulen, Werbeecken) einzurichten. Die Aufklärung der Jugendlichen hat in den Schulen bis zum letzten Schultag zu erfolgen. Dabei dürfen die Prüfungen nicht gestört werden.

Die persönliche Vorstellung von Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben\* während der Unterrichtsstunden ist nicht gestattet.

Werbekommissionen der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe laden die Eltern der Jugendlichen zu Aussprachen und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ein.

(5) Während der Feriengestaltung ist den Werbekommissionen die Möglichkeit der Aufklärung und Werbung in Ferienlagern usw. zu geben.

(6) Die Direktoren der Mittel- und Oberschulen sind verpflichtet, in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und der Abteilung Volksbildung — entsprechend dem Zeit- und Werbeplan der Betriebe — für die Absolventen der Mittel- und Oberschulen und deren Erziehungsverpflichtete Veranstaltungen, z. B. Elternversammlungen, zur Berufsfindung durchzuführen.

#### § 15

##### Bedingungen zum Abschluß der Berufsausbildungsverträge

tl) Schüler, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichen, können — bis auf solche Berufe, die für Absolventen der Mittel- und Oberschulen vorgesehen sind — jeden Beruf der Lohngruppen III bis V erlernen.

(2) Die gleichen Möglichkeiten werden den Schülern geboten; die das Ziel der 7. Klasse der Grundschule nach achtjährigem Schulbesuch erreichen und mit Zustimmung der Kreiskommission (Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1955 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 99]) aus der Grundschule entlassen werden, mit Ausnahme solcher Berufe, die in der Anlage 1 genannt werden.